

Satzung der Erich Maria Remarque-Gesellschaft e. V.
(in der Fassung vom 06.05.2010)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.“. er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung humanistischer Kultur, Kunst, Wissenschaft und Forschung durch die Pflege des Erbes Erich Maria Remarques und seines Gedankenguts in der Öffentlichkeit entsprechend seinem Motto:

„Mein Thema ist der Mensch dieses Jahrhunderts.

Die Frage der Humanität.

Und mein Credo ist das des Individualisten:

Unabhängigkeit

Toleranz

Humor“

Hierbei werden Remarques Werk und sein Emigrantenschicksal sowie seine Ausbürgerung als Verpflichtung aufgefasst, grundsätzlich Stellung zu beziehen, wenn Toleranz gefährdet und Menschenrecht und Menschenwürde verletzt werden.

- Die Förderung und Verbreitung von humanistischer Kultur und Kunst wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten zur Friedenskultur in der „Friedensstadt Osnabrück“ wie
 - öffentliche literarische Lesungen, Vorträge und Diskussionen;
 - Ausstellungen und Projekte;
 - Publikationen zu historischen und aktuellen Ereignissen der Friedenskultur;
 - Insbesondere Zusammenarbeit mit Schulen, der Kunstszene und Theateraktivitäten;

- Zusammenarbeit mit literarischen Gesellschaften und Institutionen der Friedenskultur, insbesondere mit dem Erich Maria Remarque-Friedenszentrum Osnabrück;
 - Pflege internationaler Beziehungen in diesem Rahmen.
- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Pflege des Werkes und der weltweiten Wirkung Erich Maria Remarques und generell in Bezug auf die Kriegs-/Antikriegsthematik sowie die Exilproblematik in der Literatur und in den Medien wird insbesondere verwirklicht durch
 - Veranstaltung wissenschaftlicher Colloquien und Vorträge;
 - Unterstützung von Forschungsprojekten anderer gemeinnütziger Körperschaften im Sinne des § 52 AO, die ebenso diese Zwecke fördern;
 - Sammlung von Mitteln und forschungsrelevanten Materialien und Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften, die die Zwecke im Sinne des §52 AO verfolgen;
 - Pflege internationaler Beziehungen zu den o. g. Themenbereichen.
- Die Förderung regionaler, überregionaler bzw. internationaler Begegnungen, Tagungen, Ausstellungen und die Herausgabe von Publikationen erfolgt zur Würdigung und Verbreitung des Werkes von Erich Maria Remarque und der vom Autor vertretenen Zielsetzungen für eine zukünftige Kultur des Friedens im Rahmen
 - des künstlerischen, historischen, sozialen und politischen Umfelds jener Zeit und unserer Gegenwart sowie
 - des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens und seiner Folgen und Auswirkungen unter dem Aspekt der historischen Beurteilung und des aktuellen Vergleichs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden. Alle Gelder oder etwaige Gewinne sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben ausgegeben werden.

§4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen und leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§ 5 Mitgliedschaft; Beitrag

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die erklärt, die Ziele des Vereins zu unterstützen und einen regelmäßigen jährlichen Förderbeitrag zu entrichten. In der Mitgliederversammlung (MV) haben Fördermitglieder Stimm- und Antragsrecht.
- Wer sich besondere Verdienste um das Werk Erich Maria Remarques und die Zielsetzung des Vereins erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der/des Vorgeschlagenen von der MV mit Zwei-Drittel-Mehrheit zum Ehrenmitglied berufen werden.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied oder Fördermitglied erfolgt schriftlich an den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann die MV angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
- Die Höhe des Beitrags für Mitglieder und Fördermitglieder wird durch Beschluss der MV in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese regelt auch die Möglichkeit der Beitragsermäßigung sowie die Art der Beitragsentrichtung.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende,
 - durch Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

- Aus dem Verein kann durch Beschluss der MV ausgeschlossen werden, wer absichtlich gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt, den Verein schädigt oder ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- Die MV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich eingeladen. Die Einladung an die Mitglieder und Fördermitglieder muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Jede MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. Eine außerordentliche MV ist auf schriftliches Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Beschlüsse über die Angelegenheiten außerhalb der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst, protokollarisch festgehalten und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Protokolle werden beim Vorstand verwahrt.
- Die MV wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit. Wenn eine Mitgliederversammlung nicht einberufen wird, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem oder der Schatzmeister/in, dem oder der Schrift-führer/in, dem oder der Geschäftsführerin (vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder) sowie aus weiteren Mitgliedern, deren Anzahl durch die

Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand legt fest, wer für die Konten des Vereins zeichnungsberechtigt ist.

- Der Vorstand kann für besondere Verdienste um die Gesellschaft die Würde des/der Ehrenvorsitzenden verleihen, die mit Beitragsfreiheit verbunden ist. Der/die Ehrenvorsitzende ist gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Bei Nichtbeschlussfähigkeit der MV und in dringenden Angelegenheiten entscheidet der Vorstand. Solche Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung der MV.
- Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 6.5) gemeinsam vertreten.

§8 Satzungsänderung; Auflösung

- Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit einer ordentlich einberufenen MV.
- Die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit einer ordentlich einberufenen MV.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Organisation „Amnesty International“. Es muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. September 1986 beschlossen und am 05. Dezember 1988 sowie am 20. November 2002, am 28. November 2005, am 13. Dezember 2007 und am 06. Mai 2010 durch die Mitgliederversammlung geändert. Sie ist in der vorliegenden Form am 06. Mai 2010 in Kraft getreten.

Anlage zur Satzung:

Beitragsordnung der Erich Maria Remarque Gesellschaft e. V., gem. § 5, Abs. 5 der Satzung (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. November 2009)

- **Beitragshöhe (Einzelmitglieder und juristische Personen)**

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitglied 55,-- € mit Jahrbuch, 40,-- € ohne Jahrbuch (oder mehr nach Selbsteinschätzung). Für Paare beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 75,-- € mit Jahrbuch, 60,-- € ohne Jahrbuch (oder mehr nach Selbsteinschätzung).
- Ermäßigter Beitrag: Mitglieder folgender Personengruppen zahlen jährlich einen Beitrag von 35,-- € mit Jahrbuch, 20,-- € ohne Jahrbuch (oder mehr nach Selbsteinschätzung): Auszubildende, Schüler/innen, Student/innen, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende (nach Vorlage entsprechender Belege).
- Der ermäßigte Beitrag gilt auch für Pensionäre/innen und Rentner/innen mit geringem Einkommen (nach Selbsteinschätzung) und für Mitglieder der Kurt Tucholsky Gesellschaft. Die Mitglieder der Remarque Gesellschaft, die Mitglieder der Tucholsky Gesellschaft werden, erhalten im Gegenzug eine Mitgliedschaft zum halben Mitgliedsbeitrag in der Kurt Tucholsky Gesellschaft.
- Institutionen und Vereine zahlen 100,-- € mit Jahrbuch, 85,-- € ohne Jahrbuch.

- **Beitragsfälligkeit**

- Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. Januar zu entrichten. Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Beitragsberechnung mit dem Halbjahr der Aufnahme. Eintrittsdatum ist der Tag der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- Für Mitglieder, die nach dem 30.06. eines Jahres eintreten, gilt der ermäßigte Beitrag (20,-- € ohne Jahrbuch, 35,-- € mit Jahrbuch).

- **Zahlungsweise**

Erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung, so wird der Beitrag zum 30.01. jeden Jahres vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Erteilt das Mitglied dem Verein keine Einzugsermächtigung, so ist der Beitrag per Einzahlung, Überweisung oder Dauerauftrag zugunsten des Beitragskontos „Erich Maria Remarque Gesellschaft e.V.“, Kontonummer DE11 2655 0105 0000 5541 54

(NOLADE22XX), bei der Sparkasse Osnabrück bis zum 31. Januar zu entrichten; bei Neueintritten während des ersten oder zweiten Halbjahres bis zum 30.06. bzw. bis zum 31.12. des Eintrittsjahres.

- **Selbsteinschätzung**

Die Klausel Selbsteinschätzung kann unter Wahrung der technisch erforderlichen Fristen formlos durch Mitteilung an den Vorstand geändert werden.

- **Erlass**

Auf begründeten Antrag an den Vorstand kann der jährliche Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.